



## **Änderungsantrag**

der Piratenfraktion

### **Informationsfreiheit im NDR-Staatsvertrag regeln**

zu der Drucksache 18/1288

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Schleswig-Holsteinische Landtag fordert die Landesregierung auf, bei der nächsten Novelle des NDR-Staatsvertrages die Anwendbarkeit des Hamburgischen Transparenzgesetzes (HmbTG) auf den NDR ausdrücklich festzuschreiben, soweit nicht journalistisch-redaktionelle Informationen betroffen sind.
2. Die Anwendbarkeit der Auskunftspflicht und Veröffentlichungspflichten nach dem HmbTG ist dabei konkret festzulegen. Für anwendbar zu erklären sind
  - die Veröffentlichungspflicht nach § 3 Abs. 1 HmbTG
  - die Veröffentlichungspflicht nach § 3 Abs. 2 HmbTG
  - die Auskunftspflicht auf Antrag nach § 3 Abs. 3 HmbTG

#### **Begründung:**

Die Piratenfraktion fordert, bei der nächsten Novelle des NDR-Staatsvertrages die Anwendbarkeit des Hamburgischen Transparenzgesetzes (HmbTG) auf den NDR ausdrücklich festzuschreiben, soweit nicht journalistisch-redaktionelle Informationen betroffen sind. Diese Forderung hat in der Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses die Unterstützung sämtlicher Sachverständiger gefunden (Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz, Hamburgischer Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Landesrechnungshof, Wikimedia Deutschland, Bund der Steuerzahler Schleswig-Holstein e.V., Verband Privater Rundfunk und Telemedien e.V.). Der NDR selbst hat mitgeteilt, er habe "keine Bedenken" dagegen, mit Ausnahme journalistisch-redaktioneller Informationen denselben Transparenzregeln unterworfen

zu werden wie staatliche Stellen. Auch der Vertreter der Staatskanzlei hat erklärt, es sei Ziel der Staatskanzlei, im NDR-Staatsvertrag die Anwendbarkeit des Hamburgischen Transparenzgesetzes festzuschreiben.

Die Vertreter der Fraktionen von SPD, Bündnis90/Grüne und SSW haben im Innen- und Rechtsausschuss dennoch die Ablehnung des Antrags empfohlen unter Verweis auf die Stellungnahme des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (Umdruck 18/2320). Dieser hält die Anwendbarkeit des Hamburgischen Transparenzgesetzes auf den NDR zwar grundsätzlich für wünschenswert. Was eine bloße Erweiterung des Anwendungsbereichs des Hamburgischen Transparenzgesetzes genau für den NDR bedeute, sei im Hinblick auf die gesetzlichen Veröffentlichungspflichten aber unklar. Es sei sinnvoll, konkret in der Änderung des NDR-Staatsvertrags festzuschreiben, ob der NDR auskunftsverpflichtet, auskunfts- und teilweise veröffentlichungspflichtig oder voll veröffentlichungspflichtig sein solle.

Nach Auffassung der Antragsteller soll der NDR voll veröffentlichungspflichtig sein. Die Veröffentlichungspflicht nach § 3 Abs. 1 HmbTG macht etwa in Bezug auf Gutachten und Studien im Auftrag des NDR Sinn, die Veröffentlichungspflicht nach § 3 Abs. 1 HmbTG in Bezug auf wirtschaftlich bedeutsame Verträge und Dienstanweisungen. Sollten die mehrheitstragenden Fraktionen eine abweichende Regelung wünschen, so erlaubt die Aufgliederung des Änderungsantrags in Unterpunkte eine gesonderte Abstimmung. Wichtig ist in jedem Fall, dass der Landtag in dieser wichtigen Frage nicht verstummt, sondern sich positioniert und sich für mehr Transparenz des NDR in Anwendung des Hamburgischen Transparenzgesetzes einsetzt.

Dr. Patrick Breyer

Torge Schmidt  
und Fraktion